



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Postgasse 8
1011 Wien

Dr Klausgruber

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 25. 4. 89
Datum: 25. APR. 1989
Verteilt: 27.4.89 Kanz

Auskünfte:
Dr. Schneider
Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2064

Aktenzahl: PrsG-1863
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 11. April 1989

Betreff: Änderung der Fernmeldegebührenordnung,
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 9.3.1989, GZ 103684/III-25/89

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Fernmeldegebührenordnung abgeändert wird, werden grundsätzlich keine Einwendungen erhoben.

Gleichzeitig wird folgendes angeregt:

- o Die Einkommensfreigrenze für Bezieher einer Blindenbeihilfe oder eines Hilflosenzuschusses sollte mit dem Zweifachen des Ausgleichszulagen-Richtsatzes festgesetzt werden, zumal gerade für den betroffenen Personenkreis einerseits ein dringender Bedarf nach einem Telefon besteht und andererseits aufgrund der Behinderung ein erheblicher finanzieller Mehraufwand erwächst.
- o Blindenheime und Pflegeheime sollten nicht generell von den Gebühren befreit werden. Vielmehr sollte auch hier eine Regelung getroffen werden, wonach Bewohnern dieser Heime bei sozialer Bedürftigkeit Gebührenbefreiungen gewährt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinterweger